

Rechtsanwalt
Thomas Giese

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rechtsanwalt Thomas Giese . Zimmerstraße 11 . 10969 Berlin

vorab per FAX: 90 159 421
Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstr. 66/67
10823 Berlin

In Bürogemeinschaft mit

Rechtsanwälte Oehme & Claus
Zimmerstr. 11
10969 Berlin
Ecke Friedrichstr./Checkpoint Charlie
Telefon: 030 / 12053139
Telefax: 030 / 39935943
Email: info@gieselaw.de
www.gieselaw.de

Berlin, den 09.03.2016
Aktenzeichen: 40/13

19 C 487/13

in der Zwangsvollstreckungssache

Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. ./ Piacentini u. Dent

wird **beantragt**,

die Anträge des Gläubigers vom 27.01.2016 zurückzuweisen.

Begründung:

Im Rahmen der angesetzten Beseitigung stellten die Schuldner fest, dass an das Baumhaus ein Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) nach § 1 Bundesartenschutzverordnung seinen Kobel an das Baumhaus gebaut hat. Im Rahmen einer Ortsbegehung am 02.03.2016 mit dem zuständigen Förster Herrn Koch wurde dies bestätigt. Dieser gab zu Bedenken, dass davon auszugehen ist, dass dort auch Junge aufgezogen werden und dass die Entfernung des Kobels naturschutzrechtlich unzulässig wäre, § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz.

Glaubhaftmachung: Stellungnahme des Herrn Theodor Koch

v. 02.03.2016 **Anlage 1**

Am Baumhaus befindet sich außerdem ein Nistkasten, in dem seit Jahren regelmäßig Gartenrotschwänze brüten. Der Gartenrotschwanz ist in Kleingärten nicht nur eine sehr „nützliche“ Vogelart, es ist auch eine

Zugvogelart, die stark gefährdet und deshalb besonders schützenswert ist. Deshalb wurde der Gartenrotschwanz vom NABU auch zum Vogel der Jahres 2011 ausgewählt. In den nächsten Tagen dürften die Gartenrotschwänze nach ihrem langen und anstrengenden Zug aus Afrika zurückkehren und diesen Nistkasten wieder besetzen. Es wäre nicht zu verantworten jetzt das beginnende Brutgeschäft durch einen Abriss zu gefährden.

Glaubhaftmachung: wie vor

Nach Rücksprache mit dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Abt. Umwelt- und Naturschutz wurde den Schuldern von dort amtlich heute mitgeteilt, dass die Lebensstätte des Eichhörnchens zwingend zu schützen ist und ganzjährig dauerhaft geschützt werden müssen, auch wenn keine Tiere anwesend sind. Daneben ist es unzulässig, jegliche Art von Gehölzen in der Zeit vom 01.03.-30.09. abzuschneiden oder auf einen Stock zu setzen. Wird gegen die o.g. Verbotstatbestände verstoßen, kann gemäß § 69 Abs. 2 BNatSchG eine Geldstrafe von bis zu 50.000,00 € verhängt werden.

Glaubhaftmachung: Stellungnahme des Bezirksamtes

v. 09.03.2016 **Anlage 2**

Aufgrund der mit der Beseitigung verbundenen Verletzung des Naturschutzes nebst Geldbuße ist es den Schuldern dauerhaft unmöglich, die Beseitigung durchzuführen. Gleiches gilt für den Gläubiger.

Thomas Giese
Rechtsanwalt

Anlagen: wie bezeichnet; einfache und beglaubigte Abschrift